

5596/AB XX.GP

Die Abgeordneten Bgdr. Jung, Dr. Partik - Pablé, Lafer und Kollegen haben am 25. März 1999 unter der Nr. 6006/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Überprüfung von Waffen - besitzern“ gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1) Das Formblatt wurde mittels normalem Brief (kein RSa) übersandt. Eine Entgegennahme ist damit ebenso wenig zu überprüfen wie der Zeitpunkt des Fristenlaufes. Trotzdem wird eine Monatsfrist angesprochen, binnen dieser eine ausreichende Auskunft gegeben werden muß. Halten Sie diese Verfahrensweise für rechtlich unbedenklich und richtig?
- 2) Halten Sie das im Formblatt verwendete „Fachchinesisch“ für zeitgemäß und bürgerverständlich? Beispiele: „... hat sich die Behörde davon zu überzeugen, ob Sie voraussichtlich mit Schußwaffen sachgemäß umgehend werden ...“. „... Sie ... haben dzt. eine verbotene Schußwaffe ... im Besitz: In diesem Fall ist eine Bestätigung über den sachgemäßen Umgang ... beizubringen.“
- 3) Warum wird von BMI nicht der geleistete Wehrdienst, bei dem nachweislich der Umgang mit Handfeuerwaffen gelehrt wird (nachdrücklich und über einen längeren Zeitraum hin als bei einem Kurskurs), anerkannt, und als Berechtigungsnachweis in diesem Formblatt ausgeführt?
- 4) Sind Sie bereit, die Ausbildung beim Bundesheer als ausreichend zu akzeptieren?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zur Frage 1:

Der § 58 Abs. 4 WaffG 1996 sieht vor, daß Menschen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Waffengesetzes 1996 bereits eine Waffenbesitzkarte besaßen, bis zur nächsten sie betreffenden Überprüfung gem. § 25 WaffG gegenüber der Behörde eine Rechtfertigung für den weiteren Besitz ihrer genehmigungspflichtigen Waffen abzugeben haben.

Anläßlich der Verlässlichkeitsüberprüfung gem. § 25 WaffG übermittelt die Bundespolizeidirektion Wien diesen Personen das Formblatt „Rechtfertigung gem. § 58 Abs. 4 WaffG 1996“ mittels Sichtfenster - kuverts.

Diese Vorgangsweise hat sich insoferne bewährt, als der Bürger das Schriftstück im Postkasten vorfindet und nicht (das im Regelfall hinterlegte Schriftstück) vom Postamt abholen muß.

Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang die Kostengünstigkeit der Zustellung mittels Sichtfensterkuverts bleiben. Die Portospesen betragen dafür ATS 7,-- , für eine RSb - Sendung hingegen ATS 32,-- und für eine RSa - Sendung sogar ATS 47,--.

Wird innerhalb der angegebenen Frist keine Rechtfertigung abgegeben - dies ist in weniger als 10 % der Fall - erfolgt neuerlich eine Aufforderung zur Abgabe der Rechtfertigung mittels RSb - Briefes.

Zusammenfassend kann somit ausgeführt werden, daß die angeführte Vorgangsweise vom Gedanken der Verwaltungsökonomie und Bürgerfreundlichkeit getragen ist.

Zur Frage 2:

Der am 1. 1. 1999 in Kraft getretene § 5 der 2. WaffV sieht die Beibringung eines Nachweises über den sachgemäßen Umgang mit Waffen vor.

Von der Bundespolizeidirektion Wien wurde das gegenständliche Merkblatt aufgelegt, das über die einzelnen Erfordernisse und Möglichkeiten, einen derartigen Nachweis zu erbringen, umfassend Auskunft gibt, wobei sich die Textierung sprachlich am Gesetzes - und Verordnungswortlaut orientiert.

In der Zeile drei des Merkblattes ist es bedauerlicherweise zu einem Tippfehler gekommen. Statt „sachgemäß umgehend werden“ hätte es richtig „sachgemäß umgehen werden“ heißen müssen. Dieser Tippfehler wurde in der Neuauflage des Merkblattes bereits berichtigt.

Das Merkblatt samt Antwortformular hat bisher zu keinen Beschwerden geführt, sondern wurde von der Bevölkerung als Serviceleistung positiv aufgenommen. Es besteht daher derzeit kein Anlaß, die Ausgestaltung des Merkblattes zu ändern.

Zu den Fragen 3 und 4:

Wie das Waffengesetz insgesamt, verfolgt auch die 2. WaffV das Ziel, die von Waffen ausgehenden Gefahren so gering wie möglich zu halten. Dieses Ziel soll insbesondere durch ein Mehr an Sicherheit im Umgang mit Waffen erreicht werden und wird dies mit der Bestimmung des § 5 der 2. WaffV sichergestellt.

Um die Fähigkeit des sachgemäßen Umgangs mit Schußwaffen nicht zu verlieren, ist eine regelmäßige Handhabung von Schußwaffen

erforderlich. Dementsprechend sieht die genannte Bestimmung vor, daß anlässlich der Überprüfung der Verlässlichkeit (neuerlich) die Befähigung zum sachgemäßen Umgang zu überprüfen ist.

Personen, denen eine Dienstwaffe von einer Gebietskörperschaft zugeteilt wurde, etwa Berufssoldaten, werden regelmäßig im Umgang mit diesen Waffen geschult. Solche Dienstwaffenträger sind daher auch ausdrücklich im Abs. 2 des § 5 genannt.

Der Grundwehrdienst wird hingegen im Regelfall vor dem 21. Lebensjahr absolviert. Erst ab diesem Zeitpunkt kann aber (von Ausnahmen abgesehen) um Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde angesucht werden. Dies bedeutet, daß zwischen der Absolvierung des Grundwehrdienstes und einem Antrag auf Ausstellung einer waffenrechtlichen Urkunde regelmäßig ein beträchtlicher, oftmals sogar ein mehrere Jahrzehnte betragender Zeitunterschied besteht.

Dadurch ist jedoch die oben angeführte Zielvorgabe des § 5 der 2. WaffV nicht mehr erreichbar. Die Absolvierung des Grundwehrdienstes erscheint daher für den Nachweis des sachgemäßen Umganges mit Schußwaffen als nicht ausreichend.